



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018)
hier: Familiengeld für alle Kinder – auch für Pflegekinder**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 (Bayerisches Familiengeldgesetz) wird in Art. 2 (Berechtigte) Abs. 2 die Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er zur Pflege aufgenommen hat.“

Begründung:

In der derzeitigen Fassung lautet diese Vorschrift: „1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat.“. Somit können auch diejenigen Pflegeeltern Familiengeld erhalten, die ein Kind zur Pflege aufgenommen haben, um dieses Kind zu adoptieren. Ausgeschlossen vom Familiengeldbezug sind somit alle anderen Pflegefamilien. Durch die Umformulierung sind künftig alle Eltern anspruchsberechtigt, sowohl die Pflegeeltern, die das Kind adoptieren wollen, als auch die anderen Eltern, die ein Kind zur Pflege aufgenommen haben.